trag wegen Vorausbearbeitung der Gesetzbücher ablehnen sollte. Daher würde ich mir vielmehr folgenden Vorschlag erlauben: „Man möge den Beschluß über den Reiche-Eisenstuckschen Antrag so lange aussetzen, bis die Erklärung der Regierung über das zum Behuf der Begutachtung des Criminalgesetzbuchs vorgeschlagene Verfahren eingelangt sein werde."

Dieß wird ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Ich glaube, daß mein Vorschlag der Idee stehender Deputationen zu gewissen Zwecken nicht entgegenläuft; im Gegentheil läßt sich ein Zweck zugleich mit dem andern erreichen. Ich muß daher meinem Antrage inhäriren, obwohl ich mir die Abstimmung darüber zugleich in Verein mit der Bestimmung über die zu Begutachtung der neuen Gesetzbücher niederzusetzende Deputation gefallen lassen kann.

Präsident: Ich ehre gewiß die dem Antrage des geehrten Hrn. D. Großmann unterliegende Absicht; sein Zweck ist der meinige; allein ich kann aus den von der geehrten Deputation angeführten Momenten nicht für denselben stimmen. Eben so ehre ich den Reichischen Antrag, ja ich habe sogar im Jahre 1817 einen ähnlichen gestellt, allein auch diesem kann ich nicht beitreten, indem man einmal ein Criminalgesetzbuch erbeten, und in der Ueberzeugung, daß dessen Berathung auf die gewöhnliche Weise unmöglich ist, deshalb besondere Vorschläge eröffnet hat. Auf der andern Seite wird es aber bei der enormen Menge der zur Sprache gebrachten Gegenstände beim nächsten Landtage eben so unmöglich, alle Gesetzentwürfe sogleich anfangs vorzulegen, als dieß, der fast übermäßigen Anstrengung der Hrn. Minister und Behörden ungeachtet, beim Anfange des jetzigen Landtags zu bewirken gestanden hat. Daß es ganz unmöglich fällt, ganze Gesetzbücher in der Maße zu behandeln, wie solches mit einzelnen Gesetzen theils in den Deputationen theils in den Kammern bis jetzt geschehen, liegt wohl klar am Tage, und so wie die Sache jetzt steht, scheint es mir am wichtigsten, daß sich die Regierung baldigst erkläre, den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs einer oder auch zweien Zwischendeputationen vorzulegen, und daß sie sich dabei darüber ausläßt, welchen Geschäftsgang sowohl diese Deputation bei der Begutachtung, als die Kammern bei der Berathung jenes Gesetzbuchs zu nehmen haben werden. Hierüber wird man sich dann noch im Laufe des jetzigen Landtages zu berathen und zu fassen haben, und die auf solchem Wege zu sammelnden Erfahrungen werden für die künftige Behandlung des Civilgesetzbuchs und der Gerichtsordnung von dem größten Nuzzen sein. Nur auf solchem Wege halte ich einen festen Geschäftsgang und eine Abkürzung des nächsten Landtags ohne Benachtheiligung der Gründlichkeit für möglich, und dürften außerdem die nächsten Landtage wohl noch länger als der dermalige dauern.

Staatsminister v. Zeschau erklärt, daß ein königl. Decret wegen Vorlegung eines Criminalgesetzbuches und dessen Begutachtung in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage, an die Stände gelangen werde.

Der Präsident hält nach dieser Erklärung einen Antrag in seinem Sinne nicht mehr für nöthig.

D. Crusius: Ich bin mit den Motiven, welche den geehrten Hrn. D. Großmann zu seinem Antrage veranlaßt haben, vollkommen einverstanden; bedaure aber sehr schmerzlich, letzterem aus den von der geehrt. Deputation angegebenen Gründen nicht beitreten zu können. Der Zweck des Reicheschen Antrags ist Beschleunigung und Vereinfachung der Landtagsverhandlungen und ich stimme diesem Antrage nicht nur aus vollester Ueberzeugung bei, sondern bringe auch noch einen Zusatz zu demselben in Antrag, theils um der Abkürzung der Verhandlungen willen, theils um der Redaction der Gesetze mehr Einheit und Vollkommenheit zu verschaffen. Ich wünsche nämlich dem Reiche-Eisenstuckschen Antrage den Zusatz beigefügt zu sehen: „Die Staatsregierung zu ersuchen, künftig in Gesetzgebungsangelegenheiten der Ständeversammlung bald möglichst nach ihrem Zusammentritte, nicht sowohl vollständig ausgearbeitete Gesetzentwürfe, als vielmehr der Letztern hauptsächliche Stützpuncte und wesentliche Bestimmungen vorzulegen; zunächst deren Entschließung über selbige zu erfordern, hierauf die Redaction der Gesetze bewirken zu lassen, und diese nur zum Behufe der Prüfung, ob die Redaction den gefaßten Beschlüssen entsprechend sei, und zu ihrer Genehmigung den Ständen wiederholt vorzulegen, wobei sich jedoch letztere aller Anträge, welche auf unwesentliche Redactionsveränderungen hinauslaufen, zu enthalten haben würden." — Ich stelle diesen Antrag nur eventuell, dafern jetzt über den Reiche-Eisenstuckschen Antrag entschieden werden sollte. Nur insofern, als man glaubt, daß der Letztere mit dem wegen Begutachtung des Criminalgesetzbuches collidirt, muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich annehme, jener Antrag beziehe sich auf andere Vorlagen als das Criminalgesetzbuch.

Der Antrag des Sprechers erhält aber keine hinreichende Unterstützung.

Dem Gutachten der Deputation, den Großmannschen Antrag abzulehnen, tritt die Kammer demnächst mit 30 gegen 1 Stimme bei.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck schließt sich in Folge der vom Staatsminister v. Zeschau abgegebenen Erklärung nunmehr dem Carlowitzischen Antrage an, worauf letzterer einstimmig genehmigt wird, und sonach in der Sache vor der Hand weiter nichts zu beschließen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. Verantwortliche Redaction: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.